

Lesefassung

Gebührensatzung für das Vogtlandkonservatorium „Clara Wieck“ Plauen (Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium – GebSVoKo)

vom 29.01.2010

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2010-01-28	6/10-6	2010-01-29	169	2010-03-05	3	15	2010-03-01
1. Änderung	2012-05-08	31/12-5	2012-05-10	220	2012-06-01	6	11	2012-08-01
2. Änderung	2013-06-11	43/13-4	2013-06-14	238	2013-07-12	7/8	16	2013-08-01
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
3. Änderung	2016-06-14	21/16-3	2016-06-21	286	2016-06-23	34/2016		2016-08-01
4. Änderung	2018-06-26	42/18-9	2018-06-28	313	2018-06-29	92/2018		2018-06-30
			Ausfertigung 30.10.00/4-					
5. Änderung	2020-05-05	8/20-9	2020-05-29	25	2020-06-10	169/2020		2020-08-01
6. Änderung	2022-07-05	32/22-8	12.07.2022	53	2022-07-14	234/2022		2022-08-01
7. Änderung	2024-05-07	53/24-7	15.05.2024	92	2024-05-16	229/2024		2024-08-01

§ 1 Unterrichtsgebühren

- (1) Für die Teilnahme am Unterricht des Vogtlandkonservatoriums werden Gebühren nach den Maßstäben und Sätzen je Schüler entsprechend der Anlage zu dieser Satzung erhoben.
- (2) In Fällen, in denen der Instrumental-/Vokalunterricht in der Unterrichtsform „Gruppe bis 2 Schüler“ beantragt wird und nur eine Besetzung mit einem Schüler erfolgen kann, verringert sich bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern und bei Schülerinnen und Schülern bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, die eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorlegen, die wöchentliche Unterrichtszeit von 45 auf 30 Minuten bei gleich bleibendem Gebührensatz (schuljährlich 540,00 EUR). Ansonsten entfällt bei erwachsenen Schülerinnen und Schülern die Unterrichtsform „Gruppe bis 2 Schüler“ in diesen Fällen.
- (3) Wird ein Schüler in einen Unterricht, für den Schuljahresgebühren zu entrichten sind, während eines Schuljahres aufgenommen oder endet gemäß der Satzung über die Schulordnung des Vogtlandkonservatoriums während eines Schuljahres das Nutzungsverhältnis hinsichtlich eines solchen Unterrichts, ist ab dem Beginn des Monats der Aufnahme bzw. bis zur Beendigung des Nutzungsverhältnisses für jeden Schuljahresmonat 1/12 der Schuljahresgebühr zu entrichten. Die Regelung gilt für den Erwachsenenzuschlag mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der Aufnahme der Eintritt der Volljährigkeit tritt.
- (4) Die Kurse Musiklehre sowie Teilnahme im Ensemble und im Chor sind für alle Hauptfachschrüler kostenfrei.
- (5) Kooperationsmodelle mit Schulen und Kindertageseinrichtungen werden gesondert vereinbart und orientieren sich an der Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten.
- (6) Für Schüler und Studenten an Schulen und Studieneinrichtungen in der Stadt Plauen ist unter Vorlage ihres Schüler- oder Studentenausweises die ausschließliche Teilnahme an bestehenden Ensembles und dem Chor bei freien Kapazitäten gebührenfrei.
- (7) Die Inanspruchnahme des Förderunterrichts in Form einer Fördereinzelstunde setzt eine erfolgreiche Teilnahme an einem jährlichen Vorspiel bzw. am Wettbewerb „Jugend musiziert“ (erreichte Mindestpunktzahl: 21 Punkte) voraus. Die Qualifizierung für den Förderunterricht ist in der Regel jährlich vor Beginn des neuen Schuljahres zu erwerben. Voraussetzung für den Erhalt einer Förderstunde ist die Mitwirkung an einem Ensemble des Vogtlandkonservatoriums. Bei dem Unterricht an Instrumenten, für die eine Ensemblemitwirkung nur schwer oder nur teilweise möglich ist (Klavier,

Harfe, etc.), ist das Mitwirken an einer Kammermusikbesetzung, das Musizieren als Begleiter oder solistische Auftritte Voraussetzung für eine Förderung. Eine Beteiligung an Wettbewerben wie Jugend musiziert u. ä. wird erwartet.

(8) Der Auswärtigenzuschlag ist für alle Schülerinnen und Schüler zu zahlen, die nicht im Stadtgebiet der Stadt Plauen bzw. der Stadt Oelsnitz ihren Wohnsitz haben. Der Auswärtigenzuschlag kann ermäßigt werden, wenn sich die jeweilige Heimatgemeinde der Schülerin/des Schülers an der Finanzierung des Vogtlandkonservatoriums beteiligt.

Die Ermäßigung des Auswärtigenzuschlages staffelt sich wie folgt:

jährliche Beteiligung der Heimatgemeinde von 50,00 – 99,99 EUR	25 % Ermäßigung auf den Auswärtigenzuschlag
jährliche Beteiligung der Heimatgemeinde von 100,00 – 149,99 EUR	50 % Ermäßigung auf den Auswärtigenzuschlag
jährliche Beteiligung der Heimatgemeinde von 150,00 – 199,99 EUR	75 % Ermäßigung auf den Auswärtigenzuschlag
jährliche Beteiligung der Heimatgemeinde über 200,00 EUR	Auswärtigenzuschlag entfällt

Der Auswärtigenzuschlag fällt unabhängig von der Anzahl der durch die Schülerin oder den Schüler belegten Hauptfächer und Kurse pro Person und Schuljahr nur einmal an. Bei mehreren belegten Hauptfächern/Kursen gilt der höchste der dafür bestimmten Auswärtigenzuschläge.

(9) Der Erwachsenenzuschlag wird für alle Schülerinnen und Schüler ab Vollendung des 18. Lebensjahres erhoben. Eine Befreiung vom Erwachsenenzuschlag kann bis zur Vollendung des 25. Lebensjahr erfolgen, wenn eine Schul-, Studien- oder Ausbildungsbescheinigung vorgelegt wird.

„§ 2 Bearbeitungsgebühren/Prüfgebühr

(1) Als Bearbeitungsgebühr für die Aufnahme wird für die Schülerinnen und Schüler ein Betrag in Höhe von 15,00 EUR erhoben. Dieser wird mit dem Gebührenbescheid erhoben.

(2) Die Bearbeitungsgebühr gem. Abs. 1 entfällt bei Wiederanmeldung innerhalb eines Jahres.

§ 3 Nutzungsgebühren für Instrumente

(1) Für die Überlassung eines Instrumentes zu Zwecken der Ausbildung und Übung außerhalb der Unterrichtsstätten des Vogtlandkonservatoriums ist eine Nutzungsgebühr gemäß nachfolgender Auflistung zu entrichten. Dabei ist für den Unterricht vom 1. bis einschließlich 3. Ausbildungsjahr sowie, unabhängig vom Ausbildungsjahr, für alle Instrumente in kleineren Ausfertigungen gegenüber den Normalgrößen eine ermäßigte Nutzungsgebühr zu entrichten. Die Nutzungsgebühr ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

Anschaffungswert	monatl. Nutzungsgebühr	monatl. ermäßigte Nutzungsgebühr
bis 200 €	10,00 €	6,00 €
bis 500 €	13,00 €	8,00 €
bis 1000 €	15,00 €	9,00 €
über 1000,00 €	18,00 €	11,00 €

(2) Für die Nutzungsüberlassung von musikschuleigenen Instrumenten (z. B. Flügel, Klavier, Harfe, Schlagzeug, Keyboard u. ä.) im Unterricht wird wegen der Wartungskosten eine monatliche Nutzungsgebühr in Höhe von 1,00 EUR je betroffenem Hauptfachschüler erhoben. Die Nutzungsgebühr ist für jeden angefangenen Monat zu entrichten.

§ 4 Nutzungsgebühren für Räume

(1) Auf Antrag können von dem Gebäude des Vogtlandkonservatoriums in Plauen, Theaterplatz 4 der Saal im Erdgeschoss und Unterrichtsräume zur Nutzung für Veranstaltungen überlassen werden. Die Gebühren dafür betragen:

Überlassung des Saals

für max. 3 Stunden 80,00 EUR
für jede weitere Stunde 25,00 EUR

Konzertflügel je Flügel und Veranstaltung 20,00 EUR

Überlassung eines Unterrichtsraums

für max. 3 Stunden 30,00 EUR
für jede weitere Stunde 10,00 EUR

Flügel-, Klaviernutzung bzw. Nutzung anderer Instrumente
je Instrument und Überlassungstag 20,00 EUR

(2) Die Nutzungsgebühren können auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden, wenn die Veranstaltungen auch im Interesse des Kulturbetriebes liegen.
Die Kosten für das Stimmen der Konzertflügel im Saal sind in jedem Fall vom Nutzer in voller Höhe selbst zu tragen.

§ 5 Prüfungsgebühren für externe Prüfungskandidaten

Prüfungen und Abschlüsse von externen Prüfungskandidaten erfolgen auf der Grundlage der Prüfungsanforderungen bzw. Prüfungsbedingungen des Vogtlandkonservatoriums „Clara Wieck“. Die Anmeldung für solche Prüfungen muss mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

Die Gebühr je Prüfung/ Abschluss beträgt 80,00 EUR.

§ 6 Gebühren für die Anfertigung von Kopien

Für die Anfertigung von Xerokopien werden folgende Gebühren erhoben:

- im Format A 4, schwarz/weiß 0,15 EUR
- im Format A 3, schwarz/weiß 0,30 EUR

§ 7 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Schüler, d.h. die Nutzer, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter.

§ 8 Entstehung der Gebühren

(1) Die Schuljahresgebühren entstehen mit Beginn des jeweiligen Schuljahres, bei der Aufnahme eines Schülers mit Erteilung des Aufnahmebescheides. Dies gilt auch in Fällen des § 1 Abs. 3.

(2) Die Gebühren für den Instrumentalgruppenkurs entstehen mit Erteilung des Aufnahmebescheides dafür.

(3) Die Nutzungsgebühren für die Überlassung von Instrumenten entstehen mit der Übergabe des Instrumentes, bei laufender Nutzung mit Monatsbeginn, für den jeweils laufenden Monat.

(4) Die Gebühren für die Nutzung von Räumen entstehen mit der Erteilung des Nutzungsbescheids.

(5) Prüfungsgebühren für externe Prüfungskandidaten entstehen mit Beginn der Prüfung.

(6) Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien entstehen mit Beendigung der Anfertigung.

§ 9 Fälligkeit

(1) Die Unterrichtsgebühren sind in 2 Raten zu entrichten:

- erste Rate für August bis Dezember, fällig am 01.10.,
- zweite Rate für Januar bis Juli, fällig am 01.03.

Auf Antrag des Gebührenschuldners sind stattdessen monatliche Gebührenraten zu entrichten, die am 15. des Monats, für den sie zu entrichten sind, fällig werden.

Die Unterrichtsgebühren werden in jedem Fall frühestens 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

(2) Die Gebühren für die Nutzung von Räumen und Instrumenten werden 14 Tage nach der Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig. Erstreckt sich die Überlassung eines Instruments voraussichtlich auf einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten, gilt für die Nutzungsgebühr Absatz 1 entsprechend.

(3) Die Gebühren für die Anfertigung von Kopien werden mit Beendigung der Anfertigung fällig, die Gebühren für externe Prüfungskandidaten mit Prüfungsabschluss. Die Gebühren werden jedoch frühestens mit ihrer Festsetzung fällig.

(4) Sind Gebühren 8 Wochen nach Eintritt der Fälligkeit noch nicht gezahlt, kann ein Schulausschluss erfolgen. Auf den Ausschluss finden die Bestimmungen über den Schulausschluss des § 10 Absatz 4, gegebenenfalls in Verbindung mit § 7, der Satzung über die Schulordnung des Vogtlandkonservatoriums Anwendung.

§ 10 Ermäßigungen

(1) Auf die unter § 1 dieser Satzung festgesetzten Gebühren können Ermäßigungen gewährt werden. Es kann nur jeweils eine der folgend aufgeführten Ermäßigungen in Anspruch genommen werden. Maßgeblich ist hierbei die betragsmäßig höchste Ermäßigung. Die Ermäßigungen werden ab dem Monat der Vorlage eines schriftlichen Antrages (außer § 10 Abs. 3 „Familienermäßigung“) sowie den begründenden Unterlagen gewährt.

(2) Sozialermäßigung

Die Sozialermäßigung wird bei Vorlage des Sozialpasses oder Plauen-Passes ausgestellt auf die Schülerinnen und Schüler bzw. bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern auf die gesetzlichen Vertreter, gewährt. Grundsätzlich wird ein Basistarif in Höhe von 140,00 EUR pro Schülerinnen und Schüler schuljährlich berechnet. Gebühren, welche den Basistarif übersteigen, werden um 20 % ermäßigt. Bei mehreren angemeldeten Familienmitgliedern in Hauptfächern steigt dieser Betrag für alle angemeldeten Personen auf 50%.

(3) Familienermäßigungen

Es werden Familienermäßigungen gemäß folgenden Bestimmungen gewährt: Familienmitglieder im Sinne dieses Absatzes sind die Mitglieder eines gemeinsamen Haushalts, die durch Bescheid in den Unterricht des Vogtlandkonservatoriums aufgenommen sind. Sie werden in der Reihenfolge ihres Alters bei den Ermäßigungen berücksichtigt, ausgehend von dem Ältesten. Das 2. Familienmitglied in diesem Sinne und jedes weitere erhält für alle Kurse des Vogtlandkonservatoriums eine Ermäßigung von 25 %. Für Instrumental- bzw. Vokalunterricht als Hauptfach erhält das 2. Familienmitglied eine Ermäßigung von 25 %, jedes weitere Familienmitglied eine Ermäßigung von 50 %.

(4) Mehrfachermäßigung

Bei der Belegung von mindestens zwei Fächern wird für das zweite gebührenpflichtige Fach eine Ermäßigung von 20 % gewährt.

(5) Begabtenermäßigung

Gebühren können auch aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung ermäßigt werden, wenn dies im Interesse des Vogtlandkonservatoriums Plauen liegt. Die Gewährung liegt im Ermessen der Betriebsleitung.

(6) Förderung von Schülerinnen und Schülern zur Studienvorbereitung

Bei Unterricht in einem weiteren Hauptfach zur Studienvorbereitung werden auf schriftlichen Antrag nach Ermessen der Schulleitung bis zu 50 % Ermäßigung gewährt, andere Ermäßigungen bleiben davon unberührt.

(7) Förderung selten gespielter Instrumente

Selten gespielte und somit förderungswürdige Instrumente werden schuljahresweise durch die Schulleitung festgelegt. Für diese instrumentalen Hauptfächer wird automatisch eine Gebührenermäßigung von 30 % für das erste Jahr gewährt.

§ 11 Erstattung bei Unterrichtsausfall

Bleibt ein Schüler innerhalb eines Schuljahres mehr als dreimal hintereinander entschuldigt dem Unterricht fern, werden auf schriftlichen Antrag – bei Krankheit unter Vorlage eines Attestes – die Unterrichtsgebühren für die Dauer des entschuldigten Fernbleibens erstattet, höchstens jedoch für einen Zeitraum von 8 Wochen pro Schuljahr. Fällt der Unterricht auf Grund eines Umstandes im Zuständigkeitsbereich des Vogtlandkonservatoriums (z.B. Verhinderung des Lehrers) häufiger als an 3 Tagen pro Schuljahr aus, wobei die Unterrichtsstunden nicht nachgeholt werden, werden die Unterrichtsgebühren für die Dauer des Ausfalls, ausgenommen die ersten 3 Ausfalltage, erstattet. Erstattungen erfolgen zum Schuljahresende und werden mit der jeweiligen Gebühr für das folgende Schuljahr verrechnet, bzw. Schulabgängern bis 31. Oktober nach dem Schuljahresende zurückgezahlt.

§ 12 Kostenerstattung Unterrichtsmaterial

Die Kosten für Unterrichtsmaterial werden zum Selbstkostenpreis auf die Schülerinnen und Schüler, bei Minderjährigen auf die gesetzlichen Vertreter umgelegt. Die Kostenschuld entsteht mit der Bekanntgabe des Kostenfestsetzungsbescheids und wird 14 Tage danach fällig.

§ 13 Inkrafttreten

Anlage zur Satzung zur 7. Änderung der Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium gem. Art. 1 Nr. 5 mit folgender Neufassung der Anlage zur Gebührensatzung Vogtlandkonservatorium gem. § 1 Abs. 1									
Gebührenmaßstab				Jährl. Grundgebühr, bei Instrumentalgruppenkursen Kursgrundgebühr, in EUR	Die Grundgebühr entspricht monatl., bei Instrumentalgruppenkursen 45 minütl., in EUR	Auswärtigenzuschlag in EUR	Der Ausw. -zuschlag entspricht monatl., bei Instrumentalgruppenkursen 45 minütl., in EUR	Erwachsenenzuschlag in EUR	Der Erwachs. -zuschlag entspricht monatl., bei Instrumentalgruppenkursen 45 minütl., in EUR
						10%		25%	
Instrumental-/Vokalunterricht in einem	Einzelunterricht (EU)	45 Min.	schuljährlich	972,00	81,00	97,20	8,10	243,00	20,25
	Einzelunterricht	30 Min.	schuljährlich	648,00	54,00	64,80	5,40	162,00	13,50
	Gruppe bis 2 Schüler	45 Min.	schuljährlich	540,00	45,00	54,00	4,50	135,00	11,25
	Gruppe bis 2 Schüler (EU)	30 Min.	schuljährlich	540,00	45,00	54,00	4,50	135,00	11,25
Hauptfach pro Woche (außer Ferienzeit/Feiertage)	Gruppe 3 - 5 Schüler	45 Min.	schuljährlich	432,00	36,00	43,20	3,60	108,00	9,00
	Fördereinzelunterricht	45 Min.	schuljährlich	540,00	45,00	54,00	4,50	135,00	11,25
Kurse u.ä. pro Woche (außer Ferienzeit/Feiertage)	Babykurs (mit Eltern)	30 Min.	schuljährlich	198,00	16,50	19,80	1,65		
	MG I (mit Eltern)	30 Min.	schuljährlich	198,00	16,50	19,80	1,65		
	MG II (mit Eltern)	45 Min.	schuljährlich	282,00	23,50	28,20	2,35		
	MG III (mit Eltern)	45 Min.	schuljährlich	282,00	23,50	28,20	2,35		
	MFE/ORFF/Grundkurs (ohne Eltern)	45 Min.	schuljährlich	168,00	14,00	16,80	1,40		
	Curriculum (2 Jahreskurs)	75 Min.	schuljährlich	252,00	21,00	25,20	2,10		
	Musiklehre (ohne Hauptfach)	45 Min.	schuljährlich	162,00	13,50	16,20	1,35	40,50	3,38
	Ensemble/Orchester/Chor Singeklassen (ohne Hauptfach)		schuljährlich	156,00	13,00	15,60	1,30	39,00	3,25
Instrumentalgruppenkurse		16 x 45 Minuten	201,60	16,80	20,16	1,68	50,40	4,20	
Erläuterung der Abkürzungen: MG = Musikgarten MFE = Musikalische Früherziehung ORFF = Musizieren mit Orff-Instrumenten									